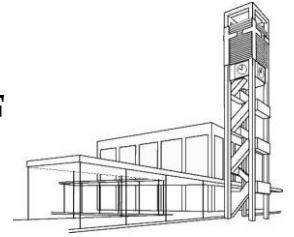


PFARRVERBAND KARLSFELD
SANKT ANNA UND SANKT JOSEF



**Konzept
zur Prävention
von sexualisierter Gewalt
und spirituellem Missbrauch
an Kindern, Jugendlichen
und Schutzbefohlenen
im Pfarrverband Karlsfeld**

Inhaltsverzeichnis

	Präambel / Vorwort	S. 4
1	Präventionsansatz	S. 6
1.1	Begriffsdefinitionen	S. 6
1.1.1	Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen	S. 6
1.1.2	Der Präventionsbegriff	S. 7
1.2	Risikoanalyse	S. 7
1.3	In Präventionsfragen geschulte Personen	S. 8
1.4	Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung	S. 8
2	Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen	S. 8
2.1	Ministrantenarbeit / Jugendarbeit	S. 8
2.2	Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie	S. 9
2.3	Ehrenamtliche Begleiter in der Sakramentenvorbereitung	S. 9
2.4	Erstbeichte/Bußsakrament	S. 9
2.5	Zeltlager	S. 10
2.6	Wochenendfahrten, Filmnacht, etc.	S. 12
2.7	Pfadfinder	S. 12
2.8	Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des PVs	S. 13
2.9	Pastorale Einzelgespräche	S. 13
2.10	Sakramentale und nicht sakramentale Feiern	S. 13
2.10.1	Sakramentale Feiern im Allgemeinen	S. 13
2.10.2	Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral	S. 14
2.10.3	Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung	S. 14
2.11	Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene	S. 14
3	Social Media	S. 14
3.1	Allgemeiner Umgang mit Social Media	S. 14
3.2	Social Media Plattformen	S. 15
3.3	Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, Online-Kommunikation	S. 15
4	Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen	S. 16
5	Personalauswahl und Personalentwicklung	S. 16
6	Beschwerdemanagement	S. 17
6.1	Beschwerdeformen	S. 17
6.2	Beschwerdewege	S. 17
6.3	Rückmeldung an den Beschwerdegeber	S. 18
7	Dokumentation und Intervention	S. 18
7.1	Dokumentation	S. 18
7.1.1	Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt	S. 18
7.1.2	Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Karlsfeld	S. 19
7.2	Intervention	S. 19
8	Nachhaltige Aufarbeitung	S. 20
9	Qualitätsmanagement	S. 20
10	Aus- und Fortbildung / Supervision	S. 21
11	Kontakte und Hilfsangebote	S. 22
12	Spirituellder Missbrauch	S. 23

Materialien:

M1	Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld	S. 25
M2	Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen	S. 26
M3	Handungsleitfaden „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbe- fohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt“	S. 27

Anlagen:

Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt	S. 28
Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Karlsfeld	S. 31

Präambel / Vorwort

„Miteinander achtsam leben“

Der Pfarrverband Karlsfeld (PV Karlsfeld) trägt die Sorge für viele Gläubige. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger¹ – beruflich wie ehrenamtlich – stehen in Kontakt, um Leben zu teilen und gläubige Gemeinschaft in verschiedenster Art und Weise erlebbar werden zu lassen.

In den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen Jugendliche zusammenkommen, in den vielfältigen Gruppen und Gremien des Pfarrverbandes und bei den Angeboten für und von Senioren wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar.

Wo Menschen zusammen kommen, um miteinander Leben – auch temporär – zu teilen, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten, wo viel Schönes und Gutes erlebt und kommuniziert werden kann.

Ein Schutzkonzept will dazu da sein, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes Pfarrverband gibt. Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben. „Was geht?“ oder „Was geht nicht?“ – das ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktion verschiedener Personen oder Personengruppen. Um im Nachgang der verwirrenden Ereignisse der letzten Jahre in Gesellschaft und Kirche nicht in eine Vermeidungspädagogik zu gelangen, in der einzelne Personen nicht mehr unbelastet mit anderen Personen oder Personengruppen in Kontakt treten wollen und können, bedarf es eines entsprechenden und verbindlichen Konzepts, an dem sich alle im Pfarrverband Karlsfeld tätigen und organisierten Menschen orientieren.

Gleichzeitig kann dieses hier vorliegende Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Dieses Schutzkonzept will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Arbeit nicht unnötig erschweren. Ganz fern liegt es den Verantwortlichen der Pfarrverbandsleitung, die dieses Konzept verantworten, Misstrauen zu fördern oder gar jemandem etwas zu unterstellen. Das Gegenteil ist der Fall: Das Vertrauen, das wir aufeinander setzen, soll einen Rahmen bekommen. Vielleicht vorkommende Überschreitungen des Konzepts und des achtsamen Umgangs miteinander sollen in guter Weise ansprechbar werden können. Darüber hinaus trägt es zu größtmöglicher Transparenz bei.

Die oberste Maxime, an der wir hier im Pfarrverband Karlsfeld festhalten, ist: **„Miteinander achtsam leben“**. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbandes, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen. Das Schutzkonzept dient daher dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes

¹ Wenn von Seelsorgern, Mitarbeitern, Leitern, o.ä. im Text die Rede ist, sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird aber nur die männliche Form verwendet.

bietet Schutz für Kinder und erwachsene Schutzbefohlene, aber auch für die beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger und Mitarbeiter. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern sowie Seelsorgern ist von allen Seiten ernst zu nehmen. Über die beruflichen Seelsorger wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Im Pfarrbrief wird daraufhin gewiesen, dass dieses Konzept existiert und dass es als selbstverständliche Grundlage unserer Arbeit dient.

Bernhard Rümmler
Pfarrer

Josef Enthofer
Diakon

Angelika Wagner
Gemeindereferentin

Im Mai 2026 wurde das Schutzkonzept in seiner ersten Fassung überarbeitet. Teile des bestehenden Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt wurden aktualisiert und den veränderten Gegebenheiten vor Ort angepasst.

Neu aufgenommen wurde der Punkt „spiritueller Missbrauch“, da dieser Punkt mittlerweile durch eine Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz (Missbrauch Geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch. Arbeitshilfe Nr. 338) und eine entsprechende Ordnung der Erzdiözese München-Freising (Amtsblatt Nr.5 / 2026 S. 279 ff.) geregelt ist.

Mario Dieter Haberl
Pfarradministrator

Josef Enthofer
Diakon

1 Präventionsansatz

1.1 Begriffsdefinitionen

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz² und die Präventionsordnung der Erzdiözese München-Freising weiten den Begriff aus: „Grenzverletzung im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, bspw. den Körperkontakt abubrechen. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher

² vgl. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2.

Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.“³

1.1.2 Der Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff Prävention. Sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe auch sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen.

Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.⁴

1.2 Risikoanalyse

Die Seelsorger des Pfarrverbandes Laim haben sich früh und ausführlich mit der Frage beschäftigt, welche Situationen im Zusammenleben und –wirken von Menschen in einer Pfarrei einer genaueren Betrachtung hinsichtlich möglicher Präventionsmaßnahmen unterzogen werden müssen.

Daraus ist ein Präventionskonzept entstanden, das an verschiedenen Stellen öffentlich zugänglich gemacht wurde (Homepage Pfarrverband Laim, Intranet (arbo) des Erzbischöflichen Ordinariates).

Die Seelsorger des Pfarrverbandes Karlsfeld haben dieses Konzept übernommen und auf die Bedürfnisse des Pfarrverbandes Karlsfeld hin angepasst.

³ Erzbistum München-Freising: Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen. München 4. Auflage 2019.

⁴ vgl. Marquart-Mau, Brunhilde: Prävention in der Schule. In: Bange, Dirk / Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen u.a. 2002, S. 439.

1.3 In Präventionsfragen geschulte Personen

Die durch die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) in §9 geforderte Bestellung einer in Präventionsfragen geschulten Person (Präventionsbeauftragte) übernehmen im Pfarrverband Karlsfeld jeweils eine männliche und eine weibliche Person aus dem Kreise der haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter im Pfarrverband. Nicht mit dieser Aufgabe betraut wird der Leiter des Pfarrverbandes oder jemand mit judikativer Personalvollmacht. Über die jeweils aktuell bestellten Präventionsbeauftragten informiert die Homepage des PV. Außerdem stellen wir das Forum internum sicher (vgl. cc 130 u. 220 CIC).

1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder ehrenamtlich Tätige (ab 16 Jahren), der regelmäßig Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung des Ordinariats, eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Die Abgabe der Dokumente wird durch die Präventionsbeauftragten begleitet und überwacht sowie im Zusammenspiel mit dem jeweils verantwortlichen Seelsorger abgestimmt und forciert.

Hauptamtliche Mitarbeiter werden alle fünf Jahre durch den Arbeitgeber (Erzbischöfliches Ordinariat bzw. Pfarrkirchenstiftung) zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert.

2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

2.1 Ministrantenarbeit / Jugendarbeit

Im Pfarrverband Karlsfeld erfragen Seelsorger/Mesner das Einverständnis eines Ministranten, bevor sie beim Anziehen des liturgischen Kleides helfen.

Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter mit einem Ministranten / Jugendlichen wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z. B. im Bürobereich, während Bürozeiten). Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern / Gruppenverantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeitern nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung einzelner ist nicht erwünscht.

Erwachsene sind sich ihrer Rolle gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst und achten auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz.

2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

Kommunionsspenden gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Hort bzw. Kinder- und Spielgruppen) wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

2.3 Ehrenamtliche Begleiter in der Sakramentenvorbereitung

Ein Ziel der Sakramentenvorbereitung in der Erstkommunion ist es, bei Familien Interesse für das Pfarreileben zu wecken. Somit werden jedes Jahr aufs Neue für die Vorbereitung Eltern mit eingebunden. Es ist fast unmöglich, vorher ein Führungszeugnis von diesen Eltern für die kurze Zeit der Vorbereitung einzuholen. Dennoch wird sehr auf den Schutz der Erstkommunionkinder Wert gelegt. Es ist zu keiner Zeit ein Kind mit einem Erwachsenen alleine, sondern die Kinder sind immer in Gruppen und mindestens von zwei Erwachsenen begleitet. Eltern, die in der Erstkommunionvorbereitung mitarbeiten, geben eine Selbstverpflichtungserklärung ab.

Bei der Firmvorbereitung gibt es einen festen Stamm von ehrenamtlichen Begleitern, die diese Aufgabe schon seit mehreren Jahren wahrnehmen. Diese haben die unter 1.4 genannten Nachweise erbracht bzw. zu erbringen. Wer einmalig als Gruppenleiter in der Firmvorbereitung mitwirkt, gibt eine Selbstverpflichtungserklärung ab.

Für gelegentliche ehrenamtliche Mitarbeiter in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung (z. B. bei gemeinsamem Essen) gilt dass die Einholung eines Führungszeugnisses bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung nicht möglich ist.

Grundsätzlich gilt auch bei der Firmvorbereitung, dass sich immer mehrere Personen in einer Gruppe bzw. einem Raum aufhalten, um das Risiko eines unangemessenen Verhaltens gegenüber Jugendlichen zu minimieren.

2.4 Erstbeichte / Bußsakrament

Die Erstbeichte im Rahmen der Vorbereitung auf die Erstkommunion findet grundsätzlich in einem öffentlichen Raum – Kirche oder Pfarrsaal – statt.

Grundsätzlich sollte auch bei der Erstbeichte die Freiwilligkeit respektiert werden. Wenn möglich sollten zwei Priester für die Beichtmöglichkeit anwesend sein.
Absatz gestrichen

Die Beichte im Rahmen der Vorbereitung auf die Firmung findet ebenfalls grundsätzlich in einem öffentlichen Raum – meist im Kirchenraum – statt. Kein Jugendlicher wird im Rahmen der Firmvorbereitung zur Beichte gedrängt..

Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich nur mit ausgebreiteten Armen gespendet ohne körperliche Berührung.

Bei der Feier der Bußliturgie in den Neokatechumenalen Gemeinschaften sitzen die Jugendlichen im Kreis und gehen zur Beichte zu einem Priester, der sich im Raum befindet. Die Wahrung einer geschützten Atmosphäre im Rahmen der Bußliturgien liegt bei den Verantwortlichen der jeweiligen Gemeinschaft.

Sakramentale Einzelgespräche zum Empfang des Bußsakramentes finden zu den öffentlich ausgeschrieben Zeiten im Beichtstuhl der jeweiligen Kirche statt. Auf eigenen Wunsch hin kann das Beichtgespräch in einem Büroraum geführt werden, da in den Kirchen des Pfarrverbandes kein Beichtzimmer vorhanden ist.

2.5 Zeltlager

Das Thema „Prävention“ wird im Vorfeld eines Zeltlagers zunächst mit den Leitern angesprochen und erörtert, dann im Rahmen eines Elternabends vorgestellt.

Erwachsene über 20 Jahre nehmen an Zeltlagern als ehrenamtliche Helfer teil, wenn sie eine im Voraus klar definierte Aufgabe haben. Als Teilnehmer des Zeltlagers sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre angesprochen werden. Andere Erwachsene über 20 Jahre werden nur nach vorheriger Absprache zum Zeltlager zugelassen.

In der Gruppenleitung / Zeltlagerleitung dürfen ausschließlich Jugendliche und Erwachsene arbeiten, welche die erweiterten Führungszeugnisse, die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und möglichst die Datenschutzerklärung unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung am Sitz des Pfarrverbandes (Hauptbüro) vorliegen. Bei jedem Lager müssen weibliche und männliche Begleitpersonen möglichst paritätisch dabei sein.

Vor einem Zeltlager werden zwei volljährige Teilnehmer als verantwortliche Lagerleitung dem Seelsorgeteam und den Eltern gegenüber benannt. Es wird sichergestellt, dass von diesen beiden mindestens immer eine Person im Zeltlager anwesend ist.

Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen innerhalb des Zeltlagers eine Versorgung im Zelt notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter Leiter dazu zu holen. Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin. Die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter, jedoch nie alleine. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben anderes anraten lassen.

Vor dem Lager gibt es Absprachen und Regeln für die Teilnehmer hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handys (i.S.v. Internetzugang) und Bildern im Zeltlager. Die Regeln orientieren sich an Abschnitt 3 „Social Media“ dieses Schutzkonzeptes. Auf dem Lager selbst werden Rahmenbedingungen und weitere Regeln erarbeitet, die den achtsamen Umgang sicherstellen (Lagerordnung).

Die Mitglieder der Lagerleitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall. Die Lagerleitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Die Mitglieder der Lagerleitung sind sich ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst.

Während des Kinderzeltlagers verzichten die gesamten Teilnehmer der Zeltlagerfreizeit auf den Konsum von Alkohol.

Während des Jugendzeltlagers darf Alkohol nur in geringen Mengen, sprich ein Bier/Radler pro Person getrunken werden. Dieses darf lediglich direkt am Lagerfeuer konsumiert werden. Es verpflichten sich pro Abend zwei volljährige Mitglieder verschiedenen Geschlechts mit Führerschein zur Nüchternheit. Diese Personen tragen im Falle eines Notfalls die Aufsichtspflicht.

Auf den Konsum von Tabakerzeugnissen wird im Beisein der Teilnehmer und vor dem Zubettgehen der Kinder verzichtet.

Durch Alkohol auffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene, die als Betreuer oder Teilnehmer auf das Zeltlager fahren wollen, können zur Abgabe einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Alkohol“ durch die Präventionsbeauftragten oder die Leitung des Pfarrverbandes verpflichtet werden. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, wird die betreffende Person von der Teilnahme ausgeschlossen.

Das Jugendschutzgesetz wird vollumfänglich eingehalten.

Die Lagerleitung trägt dafür Sorge, dass auch Besucher (z.B. „Überfallern“) das Jugendschutzgesetz und die Präventionsordnung des PV Karlsfeld einhalten. „Überfallern“ erhalten beim Jugendzeltlager max. ein Bier / Radler pro Person, das sie am Lagerfeuer trinken. Beim Kinderzeltlager gilt auch für „Überfallern“ der Verzicht auf Alkohol.

Da Besucher von außen im Sinne der Prävention ein „Risiko“ darstellen, sollte von der Lagerleitung darauf geachtet werden, diese möglichst zu begrenzen.

Im Sinne des achtsamen Umgangs miteinander ist es uns ein Anliegen, dass alle in der Lagerküche und an der Essensausgabe beteiligten Personen notwendige Hygienestandards einhalten. Diese finden sich im „Leitfaden für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen beim Umgang mit Lebensmitteln“ und in der Broschüre „Lebensmittelinfektionen vermeiden“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit. Die an der Lagerküche und Essensausgabe beteiligten Personen bestätigen vor dem Zeltlager, dass sie die beiden Dokumente erhalten haben und die dort genannten Richtlinien beachten werden.

2.6 Wochenendfahrten, Filmnacht, etc.

Falls niemand aus dem Seelsorgeteam an der betreffenden Veranstaltung teilnimmt, ist dem Seelsorgeteam eine volljährige für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend. Bei Veranstaltungen in Räumen der Pfarrei (z. B. Filmnacht) genügt es, wenn eine Person volljährig ist. Bei Veranstaltungen außerhalb von Pfarreiräumen (z. B. Wochenendfahrten) müssen mindestens eine weibliche und eine männliche volljährige Betreuungsperson dabei sein.

Bei mehrtägigen Fahrten ist ein Betreuungsschlüssel von einer volljährigen Begleitperson auf sieben minderjährige Teilnehmer anzustreben.

Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, sind die Erziehungsberechtigten – soweit die Umstände schon vorher bekannt sind – darauf hinzuweisen. Falls keine getrennten Schlafräume zur Verfügung stehen, wird nach geschützten Bereichen zum Umkleiden gesucht. Auf Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten.

Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.

Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen.

Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen,...).

Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.

2.7 Pfadfinder

Das vorliegende Dokument und die darin festgelegten Leitlinien gelten nicht für den Pfadfinderstamm ANJO II des PV Karlsfeld.

Die Pfadfinder nutzen zwar die Räume im Sankt Anna Haus, haben aber keine weitere Anbindung an die Pfarrei und keine Begleitung durch das Seelsorgeteam.

Auf unsere Anfrage beim Präventionsbeauftragten der Erzdiözese, Peter Bartlechner, ob die Pfadfinder an ein Präventionskonzept der Pfarrei gebunden seien, antwortete dieser: „Die DPSG ist selbst für ihre Präventionsarbeit verantwortlich. Die machen das auch in der Regel vorbildlich.“ (Mail vom 29.01.2019)

2.8 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des PVs

Derzeit erteilen keine Seelsorger des PV Karlsfeld Religionsunterricht.

Grundsätzlich ist es für sie aber selbstverständlich, dass notwendige Einzelgespräche zwischen Lehrer und Schüler nur bei offener Klassenzimmertür und unter Kenntnisnahme eines weiteren Lehrers in der Nähe stattfinden. Ist, z. B. nach Schulschluss, kein weiterer Lehrer in der Nähe und kann das Gespräch nicht an einem anderen Tag geführt werden, so werden im Nachgang zu diesem Gespräch der Klassenlehrer und / oder die Schulleitung über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

2.9 Pastorale Einzelgespräche

Planbare pastorale Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrhauses und während der allgemeinen Öffnungszeit statt.

Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und / oder Kollegen vorher über den Besuch informiert.

Geistliche Begleitung kann auch außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten stattfinden. Somit gewährt man den Klienten einen anonymen Raum. Der anonyme Schutzraum muss den Klienten gegeben sein. Allerdings finden diese Gespräche nur in den offiziellen Räumen des Pfarrhauses statt.

2.10 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

2.10.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Es werden Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, im / in vorbereitenden Gespräch(en) – soweit möglich – angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung). Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des Taufbewerbers erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen, oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes mit den Erziehungsberechtigten, besprochen.

2.10.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Krankensalbungen finden im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes im Advent bzw. in der Fastenzeit in den Pfarrkirchen statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt.

Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, dass zur Salbung Stirn und Hände berührt werden dürfen, auch bei einer erkrankten Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann. Immer sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit z. B. im Altenheim nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und die Zimmertüre offen gelassen werden. Im Krankenhaus sind die Patienten grundsätzlich nicht alleine im Zimmer; falls doch, ist wie im Altenheim zu verfahren.

2.10.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist.

Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter wird, z. B. bei der Feier des Sterbesegens, analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 2.10.2 „Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral“ verfahren.

2.11 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, haben im Pfarrverband Karlsfeld auch die Senioren, Menschen mit Behinderung und ältere Schutzbefohlene. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Sprachliche oder handgreifliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

3 Social Media

3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Besonderen Wert legen wir auf eine wertschätzende und respektvolle Art der Kommunikation bei der Nutzung sozialer Medien. Die Persönlichkeitsrechte eines jeden einzelnen sind in jedem Fall zu wahren.

Für uns ist das durch die mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, kein respektvoller Umgang.

3.2 Social Media - Plattformen

Freundschaften via Facebook, MySpace, LinkedIn, Instagram, StudiVZ, StayFriends und anderer Plattformen zwischen Seelsorgern des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

3.3 Messenger-Dienste, mobile Kommunikation, Online-Kommunikation

Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema, Kik, Telegram, Telegram X, Viber, Signal, SIMSme, WeChat, Twitter, iMessage, Jodel, Hoccer und weitere Messenger-Dienste werden nicht mit einzelnen Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt. Lediglich zur Gruppenkommunikation kann dies möglich sein, soweit der jeweilige Messengerdienst (z. B. WhatsApp) dies anbietet.

Aufgrund der weiten Verbreitung von WhatsApp in allen Altersgruppen, kann die Nutzung dieses Dienstes zum heutigen Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen und untersagt werden. Die Seelsorger im PV Karlsfeld bemühen sich jedoch den Einsatz alternativer Dienste, die im Rahmen des diözesanen Datenschutzkonzeptes angeboten werden (z. B. Threema), im PV Karlsfeld zu forcieren.

Kommunikation per Messenger-Diensten mit Jugendlichen unter 16 Jahren pflegen wir nur nach vorheriger Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten und auch nur zur (Termin-)Abstimmung innerhalb von Gruppen.

Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobilen Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen.

Kommunikationsformen via Skype, ICQ, FaceTime oder entsprechende Formen ist für uns keine Kommunikationsplattform mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.

Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen bisher unbekannter Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehöriger Personen in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt.

Die rein privaten Mailadressen von beruflichen Seelsorgern sind aus Gründen der professionellen Rollenabgrenzung nicht zu verwenden.

4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

Die unmittelbare Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen bei der Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ist eine große Herausforderung.

Wir bemühen uns aber, die Partizipation auch selbst in diesem Schutzkonzept zu verankern. So ist in diesem Sinne die Erstellung der „Lagerordnung“, wie dies unter Punkt 2.5 dieses Schutzkonzeptes beschrieben ist, ein wichtiger Baustein zur Partizipation.

Alle Seelsorger sowie alle im Raum des Pfarrverbandes aktiv Mitarbeitenden sind aufgerufen, Rückmeldung an die Präventionsbeauftragten zur Weiterentwicklung des Konzeptes zu geben. Dies ist von Seiten der Präventionsarbeit des Pfarrverbandes und der Pfarrverbandsleitung ausdrücklich gewünscht. Nur so können wir sicherstellen, dass dieses vorliegende Konzept kontinuierlich und verantwortlich weiterentwickelt wird. Es verlangt aber auch eine bewusste Anteilnahme der beruflich und ehrenamtlich Engagierten im Pfarrverband Karlsfeld, um den Stand des Schutzkonzeptes aktuell zu halten.

5 Personalauswahl und Personalentwicklung

In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz des Pfarrverbandes hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus.

Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtung und ggf. die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter des Pfarrverbandes selbstverständlich.

Jeder Mitarbeiter erhält bei der Einstellung ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzeptes. Zukünftige aktuellere Ausgaben werden den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.

Im Zuge des „Onboarding“ (Integration neuer Mitarbeiter) wird ein Gespräch mit den Präventionsbeauftragten angeboten. Für leitende Mitarbeiter und Stellvertreter sowie neue Seelsorger (auch Praktikanten und Pastoralkursteilnehmer) ist dieses Gespräch obligat. In die im Pfarrverband Karlsfeld befindlichen Personalakten wird eine entsprechende Notiz eingefügt, dass das Gespräch stattgefunden hat.

In Bewerbungsgesprächen und Personalgesprächen (Mitarbeiter-Jahresgespräche oder Orientierungsgespräche) ist der Themenkomplex „Schutzkonzept“ und „Prävention sexualisierter Gewalt“ integraler Bestandteil. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, das Schutzkonzept zu validieren, ggf. auch zu modifizieren. Eine uneingeschränkte Identifikation mit dem Ziel des Schutzkonzeptes und der Präventionsarbeit setzen wir von allen Mitarbeitern voraus.

Mitarbeitern werden kontinuierlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dabei ist es wünschenswert, Kollegen und Vorgesetzte über das neu Erlernte zu

informieren. Auch die Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes sind für qualifizierte Rückmeldung aus den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen offen und dankbar.

6 Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes Karlsfeld schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass wir einen Boden bereiten, damit schneller und besser erkennbar wird, wann und falls Grenzen überschritten werden. Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Für uns ist ein solches Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung. Dabei ist jedoch das im Folgenden dokumentierte Beschwerdeverfahren ausschließlich auf das Thema sexueller Grenzverletzungen beschränkt. Grundsätzlich sind die Seelsorger im PV Karlsfeld für jede Form einer sachlich vorgetragenen Kritik und Beschwerde offen.

Im Pfarrverband Karlsfeld stehen zwei Präventionsbeauftragte als ansprechbare Partner zur Verfügung: eine Frau und ein Mann (vgl. 1.3). An die Präventionsbeauftragten gerichtete Beschwerden, mündlich oder schriftlich, werden aufgenommen und bearbeitet. Wir bemühen uns, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

6.1 Beschwerdeformen

Beschwerden können schriftlich (freitextlich) oder mündlich vorgebracht werden.

6.2 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten befinden sich auf der Homepage des Pfarrverbandes, außerdem ist die Kontaktaufnahme über die Pfarrbüros möglich. Zudem steht der Leiter des Pfarrverbandes für die Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Von jedem Vorgang, egal ob schriftlich oder mündlich vorgebracht, wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen bei den Präventionsbeauftragten aufbewahrt wird und auch nur diesen zugänglich ist.

6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Für uns stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass der Beschwerdegeber Information erhält, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Selbstredend bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt.

Der Beschwerdegeber wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

7 Dokumentation und Intervention

7.1 Dokumentation

Die Dokumentation von an uns herangetragenen Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung. Für die Dokumentation stehen im Pfarrverband zwei unterschiedliche Formulare zur Verfügung. Das Formular „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt“ dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Das Formular „Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Karlsfeld“ dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen als Verlaufsdokumentation. Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Die Präventionsbeauftragten sind immer zu informieren.

Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen bei den Präventionsbeauftragten archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

7.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

Die Dokumentenvorlage „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt“ dient der – meist nachträglichen, aber zeitnahen – Dokumentation.

Wir bemühen uns bei der Dokumentation gemäß der Handreichung „Miteinander achtsam leben“ für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Erzdiözese und dem daraus entstehenden Standard vorzugehen. Die Grundversion ist ein Dokument, das entsprechend erweitert werden kann. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

7.1.2 Verlaufsdocumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Karlsfeld

Die Vorlage „Verlaufsdocumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Karlsfeld“ dient der zeitnahen und prozessbegleitenden Dokumentation. Diese Vorlage soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an uns herangetragen wurden. Um die Dokumentation von Gesprächen mit Betroffenen nicht zu überfordern und die Transparenz nicht zu gefährden, kann diese Dokumentationsvorlage verwendet werden. Das Grunddokument ist ein Dokument, welches ggf. erweitert werden kann. Eine entsprechende Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

7.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Die Präventionsbeauftragten überlegen gemeinsam mit allen Beteiligten / Betroffenen die notwendigen Schritte. Die Präventionsbeauftragten arbeiten überdies mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum, um die betroffenen Personen seelsorglich zu begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können.

„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cc 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407f).

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis); ggf. ist ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten.

8 Nachhaltige Aufarbeitung

Die Seelsorger des Pfarrverbandes sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Wenn möglich ist das weitere Vorgehen mit den Präventionsbeauftragten abzusprechen.

Die Seelsorger haben diesen vielschichtigen Themenkomplex vor Augen und formulieren sensibel in losen Abständen für die Gottesdienste Anliegen des allgemeinen Gebets (Fürbitte) der Gläubigen. Dabei gilt die Sorge den von Missbrauch und Machtgefälle betroffenen Personen sowie deren Angehörigen. Aber auch die Täter werden der Gerechtigkeit Gottes empfohlen. Am europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (18. November) wird auch das Thema sexueller Missbrauch in der Öffentlichkeit nochmals akzentuiert wahrgenommen. Dies nehmen wir zum Anlass, auch in den Gottesdiensten rund um dieses Datum das Anliegen zu integrieren. An einschneidenden Jahrestagen der erschütternden Offenlegung von Missbrauch im Raum der Kirche kann die 2010 formulierte Karfreitagsfürbitte der Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu Verwendung finden.

Durch dieses Schutzkonzept sollen auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit im Pfarrverband ernst.

9 Qualitätsmanagement

In vielen Bereichen dieses Schutzkonzeptes ist bereits angeklungen, dass die Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander und der daraus kausal resultierenden Präventionsarbeit als Dauerthema etabliert wird.

Verschiedene Wege der Rückmeldung, der direkten oder indirekten Partizipation, lassen dieses Schutzkonzept im Prozess bleiben.

Ziel ist eine qualitativ gute Ausbildung und Begleitung aller im PV Karlsfeld engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiter. So sind wir bestrebt, dass alle Gruppenleiter in der Jugendarbeit auch die erforderliche Ausbildung und die Jugendleiter-Card (Juleica) besitzen und damit dem Standard des BDKJ entsprechen. Ebenso ist die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzeptes. Dies wird durch die mindestens einmal im Jahr stattfindenden Schulungsabende oder Weitergabe von Angeboten der Erzdiözese oder freien Trägern sichergestellt.

Der Pfarrverband Karlsfeld stellt zwei Mitarbeiter als Präventionsbeauftragte im Pfarrverband bereit, die in dieser Frage besonders geschult und ausgebildet sind. Darüber hinaus wird die enge Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Bistums und den externen Beauftragten des Erzbistums gepflegt. Zu den Aufgaben der Präventionsbeauftragten gehört die Beratung aller Mitarbeiter. Die Präventionsbeauftragten können daher zu Teamsitzungen einer Kindertagesstätte oder zu Elternabenden, aber auch z. B. in der Jugendarbeit vor Zeltlagern eingeladen werden. So können wir eine zunehmende Verankerung dieser Aufgabe

auf allen Ebenen und Bereichen des Pfarrverbandes erreichen. Die Präventionsbeauftragten sind in den Aufgaben ihrer Arbeit allen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

10 Aus- und Fortbildung / Supervision

Für unseren Pfarrverband ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Aufgabe, geschult, also aus- und fortgebildet werden. Die Mitarbeitenden sind gebeten, über das neu Erlernte Rückmeldung auch an die Präventionsbeauftragten zu geben, um das Schutzkonzept und Informationsstände aktuell zu halten.

Ehrenamtlich engagierten Personen wird jährlich eine Schulung angeboten, die grundlegende Kenntnisse über Gewalt, sexualisierte Gewalt und deren Prävention vermittelt. Wir sind bemüht, zu dieser Schulung die Mitarbeiter der Koordinationsstelle des Erzbistums als Referenten zu gewinnen. Auch hier soll eine enge Verzahnung zwischen der Arbeit des Pfarrverbandes und des Erzbistums etabliert werden. Uns ist es wichtig, dass die Kultur der Achtsamkeit als Dauerthema verankert wird.

Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeitern wird ausreichend Einzel- und / oder Gruppensupervision ermöglicht. Den Präventionsbeauftragten, die subsidiär unterstützen, wird ebenfalls ausreichend Supervision ermöglicht.

11 Kontakte und Hilfsangebote

Die jeweils aktuellen Präventionsbeauftragten des PV Karlsfeld sind auf der Homepage des Pfarrverbandes zu sehen.

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzeptes:

Herr Dr. jur. Martin Miebach
Tengerstraße 27 / III
80798 München
Tel.: 0174 / 300 26 47
Fax: 089/95453713-1
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Frau Diplompsychologin Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Tel.: 089/ 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Frau Dipl.-Soz.päd.Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Tel.: 08841 6769919
Tel.: 0160 8574106
uleimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Die jeweils aktuellen bischöflichen Beauftragten sind auf der Homepage der Erzdiözese bzw. im Intranet (arbo) zu sehen.

12 Spiritueller Missbrauch

Spiritualität gehört zu den Grundbedürfnissen eines Menschen. Heilsame Seelsorge geschieht dort, wo sie den Menschen in seiner Würde und Freiheit achtet und ihn einfühlsam und verantwortungsbewusst begleitet. Wird die spirituelle Selbstbestimmung dagegen missachtet, besteht die Gefahr von Missbrauch und Manipulation.

Seit 2010, mit Beginn der intensiven Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Kirche, ist auch die Aufmerksamkeit für das Thema geistlicher Missbrauch gestiegen. Die Begriffe spiritueller Missbrauch und geistlicher Missbrauch werden in der Literatur synonym verwendet. Die Deutsche Bischofskonferenz präzisiert, dass geistlicher Missbrauch als „Missbrauch von geistlicher Autorität“ zu verstehen ist.

Beim spirituellen Missbrauch werden christliche Werte, biblische Texte, kirchliche Vorgaben, theologische Aussagen missbräuchlich instrumentalisiert oder grob pervertiert.

Frömmigkeitspraktiken oder geistliche Übungen werden unzulässig vereinfacht, indem sie als allein heilbringend dargestellt und zur verpflichtenden Auflage gemacht werden.

Manipulation geschieht auch durch Verschweigen, Vorenthalten oder Unterdrücken von Kenntnissen und Informationen.

Der Missbrauch geistlicher Autorität wird dabei scheinbar legitimiert, indem Menschen sich selbst mit der „Stimme Gottes“ identifizieren oder von anderen damit gleichgesetzt werden.

Die Deutsche Bischofskonferenz weist in ihrer Arbeitshilfe „Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“ (Nr. 338 vom 31. Mai 2023) ausführlich auf Indizien und Merkmale geistlichen Missbrauchs hin (S. 16 ff.).

Erfahrungsberichte zeigen, dass spiritueller Missbrauch an vielen Orten geschehen kann, so zum Beispiel: in der Geistlichen Begleitung, allgemein in Seelsorgsgesprächen, bei Wallfahrten, bei Exerzitien, in Begleitung und Beratung. Sowohl Kinder als auch Erwachsene können von spirituellem Missbrauch betroffen sein, insbesondere auch Menschen in Krisensituationen und generell Menschen, die spirituell auf der Suche sind.

Die Erzdiözese München und Freising und die Seelsorger des PV Karlsfeld bekennen sich ausdrücklich zu dem Grundsatz einer heilsamen Seelsorge, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit achtet und ihn einfühlsam begleitet.

Das bedeutet: Solidarität mit den Betroffenen, Aufdeckung und Aufarbeitung von Missständen, Förderung von Präventionsmaßnahmen und die Stärkung geistlicher Autonomie in allen Bereichen des kirchlichen Lebens. Die Kirche soll ein Ort sein, an dem Menschen die inspirierende und befreiende Botschaft von der Liebe Gottes erfahren und erleben können.

Die Erzdiözese München und Freising hat eine Anlaufstelle für Betroffene von Missbrauch und Gewalt eingerichtet die unter 089-2137-77000 bzw. per Mail unter anlaufstelle-betroffene@eomuc.de zu erreichen ist.

Darüber hinaus gibt es zwei zentrale externe Ansprechpersonen für Verdachtsfälle bei spirituellem Missbrauch, an die sich Betroffene direkt wenden können.

Schwester Stefanie Strobel SA
Tel.: 0151 72215962
Mail: [sstrobel@ansprechperson-muc.de](mailto:ssstrobel@ansprechperson-muc.de)

Dr. Frank Beyersdörfer
Tel.: 0151 61440965
Mail: fbeyersdoerfer@ansprechperson-muc.de

M1 Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären / sozialen Umfeld

1. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig, denn überstürzte Handlungen können die Situation für den/die Betroffene(n) eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen.

Das Erzählte vertraulich behandeln aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person seine Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen.

Vorsicht: Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer auch eine Anzeige gegen Personen stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben.

2. Fachliche / professionelle Hilfe holen

In einem konkreten Fall sind Sie i.d.R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall anonymisiert mit einer anderen Präventionskraft (z. B. Präventionsbeauftragte), einem Mitarbeiter im pädagogischen oder pflegerischen Team, oder der Einrichtungsleitung.

3. Protokollieren Sie Inhalte der Gespräche schriftlich

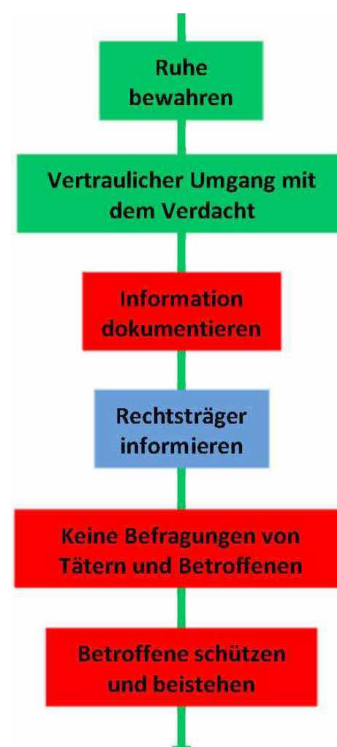
Hierzu hat der Pfarrverband Karlsfeld entsprechende Arbeitshilfen in Form von Formularen entwickelt und stellt diese den Mitarbeitern zur Verfügung (siehe Anlage).

4. Ggf. Beratung einholen

Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Bistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o.ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch.

5. Klärung des weiteren Verfahrensweges

Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt, und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informieren die Präventionsbeauftragten die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und sprechen die weiteren Schritte ab. Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem Betroffenen entsprechend seinen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!



M2 Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter im PV Karlsfeld

Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.	• Ruhe bewahren! • Keine überstürzten Aktionen.
Keine „Warum“-Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Achten Sie auf die kognitiven Fähigkeiten des Gesprächspartners.	• Zuhören, Glauben schenken und den Gesprächspartner ermutigen, sich anzuvertrauen. • Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Nicht bewerten, auch wenn Sie selbst das Geschilderte als schlimm empfinden.
Keine logischen Erklärungen einfordern.	• Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Gesprächspartners respektieren. Sich selbst der Unterschiedlichkeit von Erleben bewusst sein. Die Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten.
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.	• Zweifelsfrei Partei für den Gesprächspartner ergreifen. "Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!" • Wiederholungen in den Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinander stehen lassen.
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.	• Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. "Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg", aber auch erklären "Ich werde mir Rat und Hilfe holen."
Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren.	• Gespräche, Fakten und Situationen möglichst im Wortlaut dokumentieren; nicht strukturieren. • Eigene Interpretationen und Sichtweisen separat kenntlich machen.
Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in.	• Kontaktaufnahme und Absprache des weiteren Vorgehens mit dem Präventionsteam. Information an die Leitung und den/die betreffenden Verwaltungsleiter/in. Keine Kontaktaufnahme mit anderen Kollegen. Halten Sie den Kreis zunächst auf die Personen beschränkt, die damit befasst sind. Ist eine der vorgenannten Personen selbst beschwerte Person, ist diese im Informationsfluss zu umgehen.
Keine Entscheidung und weiteren Schritte ohne Einbeziehung der betroffenen Person.	• Fachliche Beratung einholen. Bei Verdacht Präventionsteam informieren. Bei umgehender Interventionsnotwendigkeit sofort den Rechtsträger direkt informieren. Diese schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

M3 Handlungsleitfaden „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt“

Nichts auf eigene Faust unternehmen!	• Ruhe bewahren! • Keine überstürzten Aktionen.
Keine direkte Konfrontation des/der vermuteten Täters/in mit der Vermutung!	• Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! • Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten. • Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
Keine eigene Ermittlung zum Tathergang!	• Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! • Präventionsteam informieren; bei Gefahr im Verzug sofort auch den Rechtsträger informieren.
Keine eigenen Befragungen durchführen!	• Sich selber Hilfe holen! • Mit Präventionsteam und ggf. mit dem eigenen Vorgesetzten sprechen. Nur diese werden tätig. Ihre Aufgabe ist beendet.
Präventionsteam informieren. Keine Informationen an den/die vermeintliche/n Täter/in!	• Mit dem Präventionsteam Kontakt aufnehmen. • Sich mit dem Präventionsteam, ggf. Vorgesetzten besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. • Das Präventionsteam legt die Handlungsschritte fest.
Zunächst keine Konfrontation der rechtlichen Betreuer der vermutlich betroffenen Person („Opfer“) mit der Vermutung!	• Als Mitarbeiter sollten Sie sich selbst Unterstützung holen. • Ungute Gefühle zur Sprache bringen und keine unangegesprochenen Schritte unternehmen.
Fachberatung durch das Präventionsteam oder in Absprache mit dem Träger einholen!	• Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle hinzuziehen. Diese schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten.

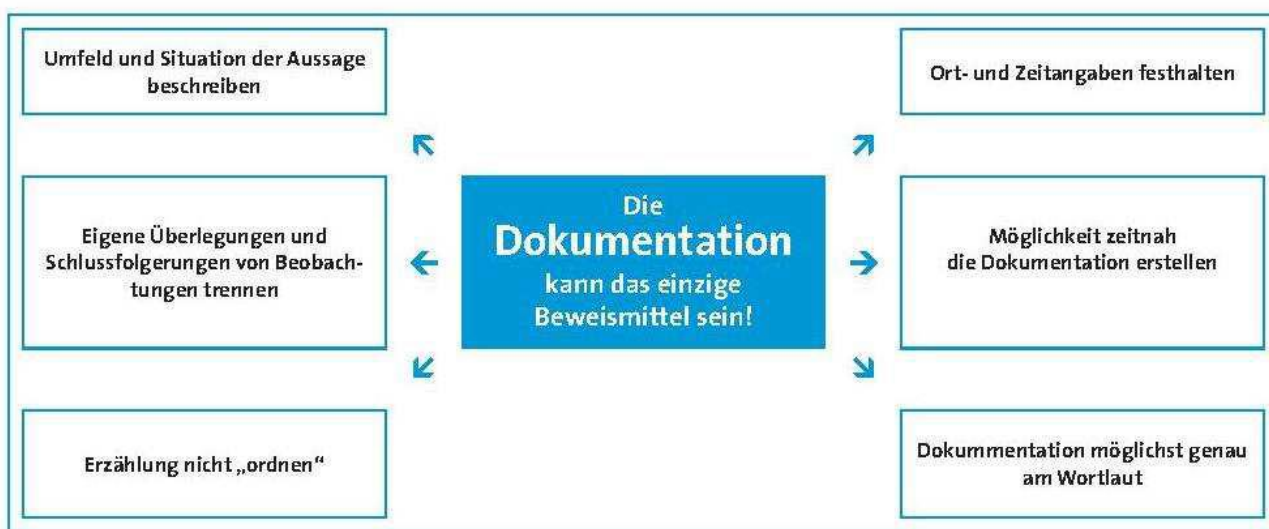
Merksätze:

Bei begründeten Vermutungen eines Falles von sexualisierter Gewalt gegen einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter umgehend das Präventionsteam informieren und bei Gefahr im Verzug an den Rechtsträger, ggf. Polizei melden.

Bitte nicht alleine handeln; immer Absprache mit dem Präventionsteam oder dem Träger suchen!

Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

- Beobachten Sie und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst.
- Dokumentieren Sie zeitnah und sorgfältig.
- Sprechen Sie im Team und mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten über Ihre Beobachtungen.
- Prüfen Sie, ob es andere Erklärungen als sexualisierte Gewalt für das von Ihnen beobachtete Verhalten geben kann.



Dokumentation des Gesprächs mit:

Datum des Gesprächs:

Ort des Gesprächs:

Zeit und Ort von dem berichtet wird:

Information an das Präventionsteam:

— Ja, am _____

Nein, weil

Inhalte möglichst in Wortlaut und Reihenfolge, in der sie berichtet wurden:

[illegible]

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen:

[illegible]

**Verlaufsdokumentation
im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt
im PV Karlsfeld**

Betrifft (Pfarrei, Einrichtung):

Ersteller der vorl. Dokumentation:

Person, die Gegenstand der Dokumentation ist:

Information erhalten von (Name, Funktion):

Datum der Information an den PV Karlsfeld:

Im PV Karlsfeld informierte Personen:

Zeit, Ort und Person(en), kurzer Sachverhalt, die zu dieser
Dokumentation führt (Kurzdarstellung):

Weitergabe an / weitere involvierte Stellen:

- Präventionsteam des PV Karlsfeld,

am: _____

an: _____

- Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising:

am: _____

an: _____

- Rechtsabteilung des erzbischöflichen Ordinariats

Name des Mitarbeiters: _____

- Sonstige involvierte Stellen: _____

Ablage der Dokumentation durch Präventionsteam

am: _____

durch: _____

Jede Eintragung ist mit Datum und vollständiger Unterschrift zu versehen!

Datum	Wer	Sachverhalt / Verlauf